

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil – (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 4/2015 vom 15. April 2015, S. 63 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juni 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul- Nummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen, siehe Modulhandbuch)	LP
KOGM1220	Pflicht	Mathematische und Computergestützte Statistik	1-2	9
KOGM1210	Pflicht	Kognitionswissenschaft A	1-2	6
KOGM2210	Pflicht	Kognitionswissenschaft B	3-4	9
KOGM3210	Pflicht	Kognitionswissenschaft C	5-6	6
KOGM3220	Pflicht	Vertiefung Kognitionswissenschaft	5	12
KOGM1310	Pflicht	Kognitionspsychologie	2-3	6
KOGM2310	Pflicht	Psychologie	4-5	6
INFM1110	Pflicht	Informatik I	1	9
INFM1120	Pflicht	Informatik II	2	9
INFM2120	Pflicht	Algorithmen	4	9
KOINFM3110	Pflicht	Kognitionsinformatik	5	6
INFM1010	Pflicht	Mathematik I	1	9

INFM1020	Pflicht	Mathematik II	2	9
INFM2010	Pflicht	Mathematik III	3	9
KOGM1410	Pflicht	Neurobiologie und Sinnesphysiologie	1	6
KOGM3410	Pflicht	Computational Neuroscience	5	6
KOGM2510	Pflicht	Linguistik	3-4	12
KOGM2710	Pflicht	Philosophie	3	6
KOGM2110	Pflicht	Teamprojekt	4	9
KOGM3230	Pflicht	Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft *	6	3
	Pflicht	Studium Professionale *	6	9
KOGM3999	Pflicht	Bachelorarbeit	6	15
Summe				180

* = wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen“

2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. ²Insgesamt 12 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch die Module „Teamprojekt“ (9 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die verbleibenden 9 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Modul „Studium Professionale“ erbracht.“

3. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die in Absatz 1 genannten Module; § 22 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module „Forschungskolloquium Kognitionswissenschaft“ und „Studium Professionale“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang B. Sc. Kognitionswissenschaft an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf

schriftlichen Antrag, der beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen ist, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Kognitionswissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 27. Juni 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor